

Fre 02/11/22

Eingang: 02/11/22
Ba

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 05.09.2022

Versendung fehlerhafter Zulassungsbescheide für die Goethe-Universität

Frankfurt – Teil 3

Drs. 20/9080

und

Antwort Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete am 02.09.2022 über einen Lösungsvorschlag aus dem hessischen Wissenschaftsministerium für die 282 Studienbewerber, die aufgrund fehlerhafter Meldung der Goethe-Universität einen Zulassungsbescheid erhalten hatten, der später wieder zurückgenommen wurde. Nach diesem Vorschlag soll dabei zunächst das übliche Nachrückverfahren ausgesetzt und freiwerdende Studienplätze an die 282 von der fehlerhaften Zulassung betroffenen Bewerber vergeben werden. Für das Fach Zahnmedizin habe die Goethe-Universität zugesichert, „das Problem eigenständig zu lösen“. (Frankfurter Rundschau Stadtausgabe vom 02.09.2022, Seite: F4 Ressort: Frankfurt).

Das Nachrückverfahren ist u.a. geregelt im Staatsvertrag über die Hochschulzulassung, dem Hessischen Hochschulzulassungsgesetz und der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung (HHZV). In den anderen Bundesländern bestehen entsprechende Bestimmungen. Ein Abweichen von diesen Regelungen erscheint – insbesondere während eines laufenden Zulassungsverfahrens – fragwürdig und dürfte Klagen der in den jeweiligen Nachrückverfahren nicht berücksichtigten Bewerbern nach sich ziehen.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Alle von einer fehlerhaften Zulassung für Medizin oder Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU) betroffenen Studienbewerbenden haben mittlerweile ein Studienangebot erhalten. In einer bundesweiten Kraftanstrengung hatten Länder und Hochschulen gemeinsam mit

der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) und der Kultusministerkonferenz eine Lösung erarbeitet.

Sie liegt möglichst nah an dem Ablauf, den das Zulassungsverfahren ohne den Fehler gehabt hätte, um die Chancengleichheit bestmöglich zu wahren.

Die GU führt die Zulassung Studierender im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Studienplatzvergabe eigenständig durch; sie arbeitet dafür mit der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zusammen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) stand seit der Mitteilung des Fehlers sowohl mit der GU als auch der SfH in direktem Kontakt, um den Prozess eingehend zu prüfen und zu beraten, welche Schritte möglich sind, um die entstandene Situation abzumildern.

Zwischenzeitlich hat die GU die Rücknahmebescheide im Studiengang Zahnmedizin zurückgenommen und auch für die fehlerhaften Zulassungen im Studiengang Medizin konnte mit der SfH, der GU, den Ländern und der solidarischen Unterstützung anderer Hochschulen ein gesamtstaatliches Verfahren zur Fehlerkorrektur erarbeitet und umgesetzt werden.

Das Verfahren hat zwischen denjenigen, die vor Annahme des fehlerhaften Zulassungsangebots der GU bereits ein anderes Zulassungsangebot hatten (Angebotsgruppe) und denjenigen, die keines hatten, deshalb aber die Option gehabt hätten, am Koordinierten Nachrücken teilzunehmen (Chancengruppe) unterschieden. Erstere haben ein Zulassungsangebot erhalten, das dem letzten Zulassungsangebot vor dem Frankfurter Zulassungsangebot entspricht und auch den Ort soweit wie möglich berücksichtigt. Für letztere wurde das Koordinierte Nachrücken nachgestellt und den Betroffenen dem Ergebnis entsprechende Zulassungsangebote unter bestmöglicher Berücksichtigung des Ortes gemacht. Dafür haben die Hochschulen und insbesondere auch die GU Studienplätze zur Verfügung gestellt.

Einigen wenigen Bewerbenden, die im nachgestellten Nachrückverfahren mit keiner ihrer Bewerbungen zum Zuge kamen, die also ohne den Fehler keinen Studienplatz erhalten hätten, bietet nun die GU einen Studienplatz an – dafür steht das gesamte Angebot außer den medizinischen Studiengängen und der Psychologie zur Auswahl.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Behörde hat die „fehlerhaften“ Zulassungsbescheide erlassen?

Die Zulassungsbescheide wurden von der SfH nach § 38 Abs. 8 der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung im Auftrag und im Namen der GU erstellt und erlassen.

Frage 2. Durch welche Behörde erfolgte die „Rücknahme“ der „fehlerhaften“ Zulassungsbescheide?

Frage 3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die „Rücknahme“ der „fehlerhaften“ Zulassungsbescheide (z.B. §48 oder § 49 VwVfG)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Rücknahme erfolgte durch die GU auf Grundlage von § 1 Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung i. V. m. Art. 11 Absatz 6 Satz 1 2. Alt. Staatsvertrag über die Hochschulzulassung.

Frage 4. Hat die Landesregierung geprüft, ob ihr Vorschlag – Aussetzen des regulären Nachrückverfahrens sowie Vergabe von Studienplätzen in diesem Verfahren an die von einer fehlerhaften Zulassung betroffenen Bewerber – nach den verschiedenen für das Nachrückverfahren geltenden Bestimmungen auf Bundes- bzw. Länderebene möglich und zulässig ist?

Die Entscheidung, das reguläre Koordinierte Nachrückverfahren vorübergehend auszusetzen wurde von der SfH getroffen, um Zeit für die Erarbeitung einer Lösung zur Korrektur des Fehlers der GU zu gewinnen. Der in der Vorbemerkung durch den Verweis auf den Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 02.09.2022 in Bezug genommene Lösungsvorschlag stellt den Stand der Beratungen einer außerordentlichen Sitzung des Stiftungsrats vom 31.08.2022 dar.

Der Vorschlag sah als ersten Schritt vor, dass die Hochschulen freiwerdende Plätze nicht in das Koordinierte Nachrücken geben, sondern der SfH melden, um diese für

die rechtstaatlich gebotene Korrektur des Fehlers in der vorangegangenen Koordinierungsphase zu nutzen.

Diese Vorgehensweise, die auch umgesetzt wurde, beruhte auf einem von der SfH in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten. Die Landesregierung hat dabei im Interesse der Betroffenen die GU sowie die SfH zu jeder Zeit bei der Erarbeitung einer rechtsicheren Lösung unterstützt und sich bei der Ländergemeinschaft für eine gemeinsam getragene Lösung eingesetzt, soweit diese aufgrund der Vielzahl der Betroffenen nicht von der GU alleine bewältigt werden kann.

- Frage 5. Falls 4. zutreffend: welche unter 4. aufgeführten Bestimmungen ermöglicht das Aussetzen des Nachrückverfahrens mit dem Ziel, die von einer fehlerhaften Zulassung betroffenen Bewerbern bevorzugt zum Studium zuzulassen?**
- Frage 6. Falls 4. unzutreffend: welche Bestimmungen müssten geändert werden, um den von einer fehlerhaften Zulassung betroffenen Bewerbern im Nachrückverfahren eine bevorzugte Zulassung zu ermöglichen?**
- Frage 7. Falls 4. unzutreffend: hält die Landesregierung die Änderung von Rechtsgrundlagen bzw. von Bestimmungen, die den Ablauf eines behördlichen Zuteilungsverfahrens regeln, in einem laufenden Verfahren für zulässig bzw. verfassungskonform?**

Die Fragen 5 bis 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der in der Vorbemerkung skizzierten Lösung wurden die Betroffenen in einem Verfahren, das sich so nah wie möglich am regulären Vergabeverfahren bewegt, möglichst so gestellt, als wäre der Zulassungsfehler nicht geschehen.

§ 17 Abs. 3 der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung – und gleichlautend in den anderen Ländern – räumt insoweit zu Unrecht nicht am Vergabeverfahren beteiligten Bewerbenden Vorrang vor den übrigen Bewerbenden im darauffolgenden Vergabeverfahren ein. Diese Vorschrift ist jedoch für den Einzelfall konzipiert, in dem über die Rechtmäßigkeit regelmäßig erst nach Abschluss des

Vergabeverfahrens gerichtlich entschieden wird. Hier liegt der Fall sowohl aufgrund der Vielzahl der Betroffenen als auch hinsichtlich des Zeitpunktes anders.

Es erscheint aber in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 17 Abs. 3 der Hochschulzulassungsverordnung für geboten, freiwerdende Plätze nicht in das koordinierte Nachrücken zu geben, sondern im Sinne einer Folgenbeseitigung vorrangig den ohne ihr Zutun aus dem Verfahren ausgeschiedenen Bewerbenden zuzuordnen.

Frage 8. Welche „eigenständige Lösung“ hat die Goethe-Universität für den Bereich der Zahnmedizin vorgeschlagen bzw. vorgesehen?

Im Gegensatz zum Studiengang Medizin nimmt die GU im Studiengang Zahnmedizin auch zum Sommersemester auf. Die jährliche Aufnahmekapazität ist verteilt auf Winter- und Sommersemester.

Daher ist nach intensiver Prüfung eine Aufnahme über die für das Wintersemester 2022/2023 festgesetzte Zulassungszahl zur Fehlerkorrektur möglich. Dazu wird die Studienorganisation modifiziert und die Aufnahmekapazität im Sommersemester entsprechend reduziert.

Frage 9. Hat die Landesregierung bzw. die Universitätsverwaltung geprüft, ob die unter 8. aufgeführte Lösung den Bestimmungen der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Hessen) entspricht?

Die einschlägigen Normen, insbesondere der geltenden Kapazitätsverordnung und die dazu ergangene Rechtsprechung wurden eingehend geprüft.

Frage 10. Welche Auswirkungen könnte die unter 8. aufgeführte Lösung Auswirkungen auf die zukünftige Ermittlung der Kapazität der Universität Frankfurt im Studiengang Zahnmedizin haben?

Die für das Sommersemester 2023 zu ermittelnde Kapazität kann entsprechend der zur Fehlerkorrektur über die festgesetzte Zulassungszahl zugelassenen Bewerbenden zum vorangegangenen Wintersemester gemindert werden.

Wiesbaden, den 19 . Oktober 2022



Angela Dorn